

Beitragsordnung

1. Grundlagen

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung des Berliner TSC e.V. in der Fassung vom 19.10.2009. Die Satzung ist durch jedes Mitglied beim Trainer / Übungsleiter oder in der Geschäftsstelle einsehbar.

2. Probegebühr / Aufnahmegebühr / Beitragshöhe

Probegebühr für einen Monat	20,00 €
Aufnahmegebühr	35,00 €
Aufnahmegebühr für Anfänger, die noch nicht das Seepferdchen abgelegt haben	75,00 €
Aufnahmegebühr nach Ablegen des Seepferdchens beim BTSC	15,00 €
Beitrag pro Kalendermonat	
ordentliche Mitglieder	12,50 €
ordentliche Mitglieder, die an lizenzpflichtigen Wettkämpfen teilnehmen	15,50 €
Geschwisterarif (Rabatt, pro Geschwisterkind)	2,50 €

Rabattregelung: Erfolgt die Beitragszahlung für das gesamte Jahr bis Ende Februar des lfd. Jahres, zahlt das Mitglied den Beitrag nur für 11 Monate. Eine Rabattgewährung ist bei Beitragsruhe nicht möglich..

Beitragsruhe: In begründeten Fällen ist **auf schriftlichen Antrag** eine Beitragsruhe möglich. Das Mitglied muss jedoch die jährlichen Abführungen an den Fachverband und den Gesamtverein in Höhe von 2,50 € / Monat tragen.

Beitragsänderungen: Beitragsänderungen sind grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Sonderregelungen: Mitglieder mit geringem Einkommen können Sonderregelungen in Anspruch nehmen. Entsprechende Anträge mit den nötigen Nachweisen sind **in schriftlicher Form** an die Geschäftsstelle zu richten. Die Entscheidung trifft die Leitung und diese wird in Form eines Beitragsbescheides mitgeteilt.

3. Zahlungsverfahren

3.1 Lastschriftverfahren

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist **Pflicht**.

Es werden eingezogen: Aufnahmegebühr
Beitrag, in vereinbarter Zahlungsweise (pro Quartal oder Jahresbeitrag)
Beiträge VDST, LTV, BSV

Achtung: Das Konto des Mitgliedes / Erziehungsberechtigten muss die erforderliche Deckung aufweisen. Die entstehenden Bankgebühren bei fehlender Deckung des Kontos sind vom Mitglied zu tragen.

Im Falle von unberechtigtem bzw. fehlerhaftem Einzug wird gebeten, sich mit dem Kassenswart zur Vermeidung von Bankgebühren wegen Widerspruchs in Verbindung zu setzen.

3.2 Überweisungsverfahren

Überweisungen von Beiträgen durch langjährige Mitglieder sind möglich. Um Datenmissbrauch vorzubeugen, werden die Kontodaten nur über die Geschäftsstelle herausgegeben.

3.3 Barzahlung

Die Barzahlung kann im Ausnahmefall in der Geschäftsstelle erfolgen.

Sprechzeit, **auch telefonisch:** Mittwoch 16.00 – 18.30 Uhr,

Paul- Heyse- Str. 25, Zi. 119 / 120

Tel.-Nr. 428 04 216

Außerhalb der Sprechzeit ist die **Abteilung** nur über E – Mail zu erreichen.

E-Mail: schwimmen@berlinertsc.de

4. Zahlungstermin / -nachweis

4.1. Termin

Der Beitrag muss stets im Voraus bezahlt werden, damit über den Landessportbund Versicherungsschutz bei Unfällen und Haftpflichtansprüchen besteht.

Der Lastschrifteinzug erfolgt in der 2. Hälfte des lfd. Monats, für Jahresbeitrag Ende Februar des lfd. Jahres.

4.2. Nachweis

Der Nachweis der Beitragszahlung erfolgt auf der Mitgliedskarte. Die Eintragung wird durch den Kassierer durchgeführt. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, diese Eintragung vornehmen zu lassen.

5. Beitragsdisziplin

Die Beitragszahlung ist eine Bringpflicht des Mitgliedes!

Bei Zahlungsverzügen ist der Trainer / Übungsleiter berechtigt, den Sportler vom Trainingsbetrieb bzw. vom Wettkampf zu sperren.

6. Mahnung

Gemäß Satzung erfolgt bei Beitragsrückstand die Mahnung

1. Mahnung – mündlich über den Trainer / Übungsleiter
2. Mahnung – schriftlich unter Hinweis auf den Ausschluss wegen Pflichtverletzung.

Dafür wird eine **Mahngebühr von 5,00 €** erhoben.

Der Ausschluss erfolgt ohne weitere Information einen Monat nach der 2. Mahnung, falls bis zu diesem Zeitpunkt die Beitragsrückstände nicht beglichen sind.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet laut § 6 der Satzung des Berliner TSC:

1. ...durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung
Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann zum 31.03., 30.06., 30.09., und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist

Die Abteilungsleitung behält sich das Recht auf Einleitung eines Mahnverfahrens über das Mahngericht vor, dessen zusätzliche Kosten zu Lasten des Schuldners gehen.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.05.2010 bestätigt und tritt **am 01.09.2010** in Kraft. Die Beitragsordnung vom 29.05.2004 ist ungültig.